



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. Februar 2014

Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I S. 81 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 82 – desgl. S. 82 – Zulassung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin S. 82

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Enser Biogas GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 64, 59469 Ense vom 24. 7. 2013, zuletzt ergänzt am 5. 12. 2013, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 82 – Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung S. 83 – Antrag der Lörmecke-Wasserwerk GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser S. 83 – Europawahl 2014 - Bekanntmachung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen S. 83 – Antrag der Firma Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG, Friedliner Straße 31, 58849 Herscheid, vom 19. 4. 2013, ergänzt bis zum 21. 1. 2014, auf Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Gemische dient sowie einer Anlage zur Lagerung von 200 Tonnen oder mehr sehr giftiger, giftiger, brandfördernder oder explosionsgefährlicher Stoffe oder Gemische, ein-

schließlich das Mischen und Abfüllen von Chemikalien, gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 84 – Antrag der Firma Bilstein GmbH & Co. KG, Hagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer vorhandenen Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Schwefelsäurebeize) S. 86

3 Kommunal-Angelegenheiten: Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem über die Errichtung und Fortführung einer Sekundarschule gemäß § 17 a des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) S. 86

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 54 im Gebiet der Stadt Halver, Ortsteil Oberbrügge S. 88 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 88 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 89 – Aufgebot der Stadtparkasse Gelvesberg S. 89 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 89 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 89 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 89

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 89

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: Einbanddecken für den Jahrgang 2013

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2013 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 20,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
Fax: 0 29 31/52 19 644**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

129. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 2. 2014
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Dominicus aus Bochum hat die Vermessungsgenehmigung I für Herrn Dirk Dörschlag zum 1. 7. 2013 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öff-

fentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Dominicus mit Verfügung vom 22. 4. 2013, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung I erloschen.

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 81

130. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 2. 2014
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst aus Werne hat die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Klaus Visser zum 1. 2. 2014 zurückgegeben. Damit ist die Herr Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst mit Verfügung vom 3. 5. 2012, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 82

131. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 2. 2014
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klas Kell aus Siegen hat die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Dirk Schottmann zum 1. 7. 2013 zurückgegeben. Damit ist die Herr Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klas Kell mit Verfügung vom 6. 7. 2010, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 82

132. Zulassung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 2. 2014
31.2412/2416

Die Vermessungsassessorin Dipl.-Ing.'in Mechthild Gurok wurde am 31. Januar 2014 als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin (ÖbVermIng'in) für das Land NRW zugelassen.

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 82

BEKANNTMACHUNGEN

133. Antrag der Firma Enser Biogas GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 64, 59469 Ense vom 24. 7. 2013, zuletzt ergänzt am 5. 12. 2013, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 2. 2014
52-Ar-0070/13/8.6.3.2-KS

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort 59469 Ense-Höingen, Harkortstraße 6, Gemarkung Parsit, Flur 1, Flurstücke 629, 630 und 631 (tlw.) sowie Gemarkung Niederense, Flur 1, Flurstück 546 (tlw.).

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt.

Zur Gesamtanlage gehören zudem folgende Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Der Antrag bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage im Wesentlichen durch

- Erhöhung der Gasspeicherkapazität des Gärrestelagers BE 6.3
- Erhöhung der Gasspeicherkapazität durch den Austausch der Tragluftdächer der vorhandenen Rundbehälter (Fermenter BE 4.1 und 4.2 sowie Nachgärer BE 6.1 und 6.2)

Durch die beantragte Erweiterung der Anlage erhöht sich das maximale Gesamtlagervolumen für Biogas auf 22 585 m³ bzw. 29 361 kg.

Die beantragte Erweiterung der Anlage führt dazu, dass diese erstmalig die Mengenschwellen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) überschreitet. Die Anlage unterliegt damit den Grundpflichten der Störfall-Verordnung.

Eine Änderung der genehmigten Produktionskapazität der Biogasanlage, der Einsatzstoffe und mengen, der Verbrennungsmotoranlage und der Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten

- Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio.

Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt (Nummer 8.4.2.2 – S)

- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koks- ofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nummer 1.2.2.2 – S)

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Schmidt

(481)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 82

134. Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 2. 2014
31.1.6-30/02

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund über die Weiterentwicklung, den Betrieb und die Beteiligung an den Entwicklungskosten der Portallösung „doMap/reMap“ vom 12./23. 11. 2010 wurde zum 31. 12. 2013 gekündigt.

Im Auftrag:

gez. Fischer L.S.

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 83

135. Antrag der Lörmecke-Wasserwerk GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 2. 2014
54.01.01-974036-03.14

Öffentliche Bekanntmachung

Die Lörmecke-Wasserwerk GmbH, Erwitte, betreibt im Tal der Lörmecke in Rüthen-Kallenhardt die Wassergewinnungsanlage „Lörmecke-Quelle“. Das gewonnene Wasser dient der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Lörmecke-Wasserwerk GmbH.

Die Lörmecke-Wasserwerk GmbH verfügt für die Gewinnungsanlage „Lörmecke-Quelle“ u.a. über eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von 1 408 000 m³/a. Diese wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. 12. 2025. Aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit beantragt die Lörmecke-Wasserwerk GmbH vorzeitig eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in der derzeit bewilligten Höhe.

Das Vorhaben gehört zu den unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben. Für dieses Vorhaben war nach den § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung auf der Grundlage der Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung eigener Ermittlungen und Kenntnisse sowie unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Stracke

(188)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 83

136. Europawahl 2014 - Bekanntmachung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 2. 2014
31.02.01

Das Anschriftenverzeichnis der Kreiswahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen für die Europawahl 2014 wird für den Kreis Olpe wie folgt geändert:

1	2	3	4
Kreis / kreisfreie Stadt	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiterin/leiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiterin/leiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Kreis Olpe	a) Melcher, Theo Kreisdirektor b) Zeppenfeld, Meinolf Kreisoberverwaltungs- rat	Kreis Olpe Westfälische Str. 75 57462 Olpe Postfach 1560 57445 Olpe	a) Kreiswahlleiter: 1. Telefon: 02761/81-258 2. Telefax.: 02761/94503-258 3. E-Mail: t.melcher@kreis-olpe.de b) Stellvertreter: 1. Telefon: 02761/81-246 2. Telefax: 02761/94503-246 3. E-Mail: m.zeppenfeld@kreis-olpe.de c) Dienststelle: <u>Frau Schweinsberg:</u> 1. Telefon: 02761/81-449 2. Telefax: 02761/94503-449 3. E-Mail: m.schweinsberg@kreis-olpe.de <u>Frau Hammerschmidt:</u> 1. Telefon: 02761/81-537 2. Telefax: 02761/94503-537 3. E-Mail: s.hammerschmidt@kreis-olpe.de

gez. Lohmeier

(308)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 83

137. Antrag der Firma Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG, Friedliner Straße 31, 58849 Herscheid, vom 19. 4. 2013, ergänzt bis zum 21. 1. 2014, auf Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Gemische dient sowie einer Anlage zur Lagerung von 200 Tonnen oder mehr sehr giftiger, giftiger, brandfördernder oder explosionsgefährlicher Stoffe oder Gemische, einschließlich das Mischen und Abfüllen von Chemikalien, gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 2. 2014
53-Do-0047/13-LV

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG beantragt die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Gemische mit einer Lagerkapazität von max. 86 Tonnen sowie einer Anlage zur Lagerung von 200 Tonnen oder mehr sehr giftiger, giftiger, brandfördernder Stoffe oder Gemische mit einer Lagerkapazität von max. 138 Tonnen, einschließlich Mischen und Abfüllen von Chemikalien, gemäß §§ 4 und 6 BImSchG auf dem Grundstück

Friedliner Straße 31 in 58849 Herscheid, Gemarkung Herscheid, Flur 15, Flurstücke 1420 und 1422.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. Die Errichtung eines Betriebsgebäudes zur Lagerung von Grundchemikalien und Verfahrenschemikalien für die Galvanotechnik und zum Mischen von Chemikalien mit Verwaltung,
2. Die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Lagerabschnitten (Giftlager 1 und 2) zur Lagerung von Chemikalien gemäß Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
3. Die Errichtung und den Betrieb von drei weiteren Lagerabschnitten (Lager 1 im EG, Lager 3 im OG, Lager 2 im EG) zur Lagerung chemischer Erzeugnisse, die keiner Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegen,

4. Die Errichtung und den Betrieb eines Feststoffmischers (Vorbehandlungsmischer),
5. Die Errichtung und den Betrieb von bis zu 6 Flüssigmischern – ein Mischer dient der Reduktion von Chromsäure zu Chromalaun in nicht industriellem Umfang. In zwei Behältern (Ni-VB-flüssig) mit einem Volumen von jeweils 2 m³ werden Einzelstoffe (Feststoffe und Flüssigkeiten) gemischt. In den vier weiteren Behältern (Zn-Cr) mit einem jeweiligen Volumen von 4 m³ werden ebenfalls Einzelstoffe – durch die jeweilige Arbeitsanweisung genau vorgegebene Reihenfolge – gemischt,
6. Die Errichtung eines chemischen Labors für die Qualitätskontrolle und die Produktentwicklung,
7. Die Errichtung einer Gasheizung (Niedertemperatur) sowie einer Luft/Wärmepumpe zur Abdeckung der notwendigen 50 % regenerativer Energien zur Einhaltung der EnEV zur Beheizung des Gebäudes,
8. Die Befüllung des Feststoffmischers erfolgt im Obergeschoss im freien Gefälle und drucklos mittels Bodendurchlass zum Feststoffmischer im Erdgeschoss. Entstehende Stäube werden direkt innerhalb des Feststoffmischers nach dem Waiweldai-Prinzip zurückgehalten,
9. Die Befüllung der Flüssigmischer (Ni-VB-flüssig) erfolgt im Obergeschoss, im freien Gefälle und drucklos mittels Bodendurchlass zum jeweiligen Flüssigmischer im Erdgeschoss. Die Zugabe erfolgt im offenen System. Bei der Zugabe der Feststoffe und Flüssigkeiten in das Wasser der Vorbehandlungsmischer entstehen keine emissionsrelevanten Schadstoffe,
10. Die Befüllung der Flüssigmischer (Zn-Cr) erfolgt im Obergeschoss, im freien Gefälle und drucklos mittels Bodendurchlass zum jeweiligen Flüssigmischer im Erdgeschoss. Aufgrund des hier angewendeten Waiweldai-Prinzips entstehen keine emissionsrelevanten Schadstoffe.

Der Betrieb der Anlage soll montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Zwei-Schicht-Betrieb sowie samstags, sonn- und feiertags von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr erfolgen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom

3. 3. 2014 bis einschließlich 2. 4. 2014

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer Nr. 530,

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr

- sowie bei der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Zimmer Nr. 325,

montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen bei der Bezirksregierung Arnsberg sind im Einzelfall unter der Telefonnummer 02931/82-5429 möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **3. 3. 2014 bis einschließlich 16. 4. 2014** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der eventuelle Erörterungstermin findet am

25. 6. 2014 um 9.30 Uhr

**im Bürgersaal des Rathauses der Gemeinde
Herscheid, Plettenberger Straße 27,
58849 Herscheid**

statt und kann, falls erforderlich, am 26. 6. 2014 um 9.30 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch, neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte, nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Sollte kein Erörterungstermin stattfinden, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Anlage zur Lagerung sehr giftiger Stoffe und Gemische ist den unter Nummer 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2756), aufgeführten Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste – hier Nr. 29 – zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 Tonnen, zuzuordnen.

Ebenfalls ist die Lageranlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsge-

fährlichen Stoffen oder Gemischen den unter Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste – hier Nr. 30 – zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von 200 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen, zuzuordnen.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(879) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 84

**137. Antrag der Firma
Bilstein GmbH & Co. KG, Hagen auf
Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung
einer vorhandenen Anlage zur
Oberflächenbehandlung mit einem Volumen
der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der
Behandlung von Metall- oder Kunststoffober-
flächen durch ein elektrolytisches oder
chemisches Verfahren (Schwefelsäurebeize)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 2. 2014
53-Do-0121/13/3.8.1-Bos

Die Antragstellerin, Firma BILSTEIN GmbH & Co. KG, Oeger Str. 11-35, 58119 Hagen hat mit Datum vom 15. 11. 2013 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer vorhandenen Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Schwefelsäurebeize) Nr. 3.10.1 (G) (E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Oeger Straße 11-35, in 58119 Hagen beantragt.

Mit dem Antrag vom 15. 11. 2013 beabsichtigt die Firma nun innerhalb der Anlage folgende Änderungen:

Erweiterung der Betriebszeiten der Schwefelsäurebeize auf einen kontinuierlichen 3-Schichtbetrieb, 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2, Kennung A, der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Bossmeyer

(201) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 86

3

Kommunal-Angelegenheiten

**138. Bekanntmachung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Lennestadt und der
Gemeinde Kirchhundem über die Errichtung
und Fortführung einer Sekundarschule gemäß
§ 17 a des Schulgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)**

Zwischen der Stadt Lennestadt, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Lennestadt, - nachstehend „Stadt Lennestadt“ oder „Schulträger“ genannt – und

der Gemeinde Kirchhundem, vertreten durch den Beigeordneten der Gemeinde Kirchhundem, – im folgenden „Gemeinde Kirchhundem“ oder „beteiligte Gemeinde“ genannt –

wird aufgrund

- der §§ 1, 23 – 25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 26. 4. 1961 (GV. NRW S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung

- in Verbindung mit §§ 17 a, 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG NRW) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung

entsprechend den Beschlüssen

des Rates der Stadt Lennestadt vom 29. 1. 2014

des Rates der Gemeinde Kirchhundem vom 6. 2. 2014

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Stadt Lennestadt betreibt ab dem Schuljahr 2014/2015 eine Sekundarschule. Die Gemeinde Kirchhundem beteiligt sich an dieser Schule mit einem Teilstandort.

§ 1

1. Zur langfristigen Sicherung eines umfassenden und wohnortnahen Schulangebotes für die Schüler/innen der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem wird zum 1. August 2014 eine Sekundarschule errichtet.
2. Die Gemeinde Kirchhundem überträgt der Stadt Lennestadt die Zuständigkeit für die Errichtung und Führung einer Sekundarschule im Sinne des § 17 a des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Stadt Lennestadt übernimmt die Schulträgerschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 und 8 des SchulG NRW für die zu errichtende und zu führende Sekundarschule.
3. Die Stadt Lennestadt führt als Schulträger in 57368 Lennestadt, Auf'm Ohl 12 a, den Hauptstandort, sowie in 57399 Kirchhundem, An der Hauptschule 4, einen Teilstandort. Der Hauptstandort weist mindestens eine Dreizügigkeit auf, der Teilstandort in Kirchhundem wird mindestens zweizügig geführt.
4. Die Sekundarschule führt den Namen Sekundarschule Hundem-Lenne der Stadt Lennestadt.

§ 2

1. Die Stadt Lennestadt ist als Schulträger für alle organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Dies soll in Absprache mit der Gemeinde Kirchhundem geschehen. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 1. die Schülerbeförderung (einschließlich Entscheidungen nach der Schülerfahrtkostenverordnung NRW),
 2. der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der Schüler/innen,
 3. die Versorgung der Schule mit Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln sichergestellt werden.
2. Die baulichen Anlagen eines jeden Standortes werden in eigener Zuständigkeit der beteiligten Kommunen verwaltet und unterhalten. Investitionen in Gebäude und Einrichtungen sind ebenfalls Sache der jeweiligen Standortkommune. Die Kommunen verpflichten sich, alle schulrechtlichen, baurechtlichen und sonstigen Standards und Anforderungen, die sich aus Rechtsvorschriften, Auflagen der Schulaufsicht u. a. für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Sekundarschule ergeben, im Rahmen der Investitionen zu berücksichtigen und umzusetzen.
3. Die Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule, sofern diese die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe haben, wird mit dem Gymnasium der Stadt Lennestadt sichergestellt. Weitere Kooperationen sind mit dem Gymnasium Maria Königin und dem Berufskolleg des Kreises Olpe vorgesehen.
4. Der Sitz der Schulleitung ist am Hauptstandort in Lennestadt-Meggen. Die stellvertretende Schulleitung sitzt am Teilstandort Kirchhundem.

§ 3

1. Die Stadt Lennestadt trägt alle mit dem Standort Meggen, Auf'm Ohl 12 a, im Zusammenhang stehenden Kosten selbst. Gleiches gilt für die Gemeinde Kirchhundem, soweit es sich um den Teilstand-

ort in Kirchhundem, An der Hauptschule 4, handelt. Diese standortbezogene Aufteilung der Kosten gilt insbesondere für Personal-, Bau-, Einrichtungs-, Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Schülerfahrtkosten. Nicht dazu zählen die Aufwendungen, die für den reinen Lehrbetrieb (wie bspw. Lehr- und Lernmittel) entstehen.

2. Alle anfallenden Kosten der Sekundarschule, die nicht im Zusammenhang mit den jeweiligen Standorten stehen und in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen, werden einmal jährlich bis zum 15. 2. des Folgejahres abgerechnet. Die Kosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen der jeweiligen Standorte nach der amtlichen Schulstatistik des Abrechnungsjahres aufgeteilt.
3. Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und ggf. pauschalen Investitionszuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Stadt Lennestadt als Schulträger ab dem Haushaltsjahr 2016 (basierend auf der Schulstatistik zum 15. 10. 2014) ausgezahlt. Die Stadt Lennestadt verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs zum jeweiligen Zeitpunkt an die Gemeinde Kirchhundem entsprechend dem standortbezogenen Schüleranteil auszuführen. Die Festsetzungen der Umlagegrundlagen der Kreisumlage nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen finden Berücksichtigung. Insoweit erfolgt die Weiterleitung der anteiligen Zuwendungen nach Abzug der darauf entfallenden Kreisumlage.
4. Die Kostenverteilung der Schülerfahrtkosten erfolgt nach dem Standortprinzip. Für alle Schüler, welche den Standort in Meggen besuchen, ist die Stadt Lennestadt kostentragungspflichtig. Für alle Schüler, welche den Standort Kirchhundem besuchen, ist die Gemeinde Kirchhundem.

§ 4

1. Der Gemeinde Kirchhundem ist jeweils vor Verabschiedung des Haushaltsplanes der Stadt Lennestadt Gelegenheit zu geben, zu den Kosten des Schulbetriebs der Sekundarschule eine Stellungnahme abzugeben. Das gleiche Recht gilt umgekehrt für die Stadt Lennestadt als Schulträger.
2. Schulträgerrelevante Entscheidungen werden nach den Vorschriften der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Lennestadt getroffen.

§ 5

Über Streitigkeiten dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Änderung oder weitere Abrede zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist möglich. Als Kündigungsfrist gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine einvernehmliche Änderung oder Auflösung dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der vorgeschriebenen Form in Kraft. Der Schulbetrieb wird ab dem Schuljahr 2014/2015 aufgenommen.

Lennestadt, den 10. Februar 2014	Kirchhundem, den 10. Februar 2014
Stadt Lennestadt	Gemeinde Kirchhundem
gez. Stefan Hundt Bürgermeister	gez. Tobias Middelhoff Beigeordneter
gez. Karsten Schürheck Allgemeiner Vertreter	gez. Martin Lisse Verhinderungsvertreter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. 2. 2014 zwischen der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem über die Errichtung und Fortführung einer Sekundarschule wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW S. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 13. Februar 2014
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Wenner

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 13. Februar 2014
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Wenner

(805) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 86

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

139. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 54 im Gebiet der Stadt Halver, Ortsteil Oberbrügge

Landesbetrieb Straßenbau NRW Gelsenkirchen, 4. 2. 2014
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42100.060 – 4.22.03.01 B 54
In der Stadt Halver, OD Oberbrügge, Märkischer Kreis,
Regierungsbezirk Arnsberg, ist im Zuge der B 54 auf-

grund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Aufhebung einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. 2. 2003 i.V.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg und nach Anhörung der Stadt Halver die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 54 wie folgt aufgehoben:

1) von Netzknoten 4811 017 A nach Netzknoten 4811 025
von Station 1,865 bis Station 2,172

(Länge: 0,307 km)

Die Aufhebung der Ortsdurchfahrt gilt mit sofortiger Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Heike Ischebeck

(185) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 88

140. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE02 4305 0001 0334 046 620 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE02 4305 0001 0334 046 620 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 5. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
S 11/14

Bochum, 6. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 88

**141. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 34 531 046

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 11. 2. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 89

**142. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 497 549

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 5. 2. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 89

**143. Aufgebot der
Stadtsparkasse Gevelsberg**

Das Sparkassenbuch Nr. 32 074 932, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 6. 2. 2014

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 89

144. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 707 229 286 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 11. 5. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 11. 2. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 89

145. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 148 889 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10. 5. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 10. 2. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 89

**146. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 400 115 820 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 10. 2. 2014

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 89

147. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 314 009 390, 314 016 718, 314 547 084 und 314 578 618, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 10. 2. 2014

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. Schmees

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 89

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Thomas Scherffig (1. Vorsitzender)

Im Hölterfeld 5
58285 Gevelsberg

Der Verein WieeN e.V. – Wohnen in enger echter Nachbarschaft, Gevelsberg, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen 10864, wird zum 31. 1. 2014 aufgelöst.

Etwaige Forderungen sind an die Liquidatoren zu richten. (40)



*Nguyen Thi Phuong,
Vietnam*

Foto: Frank Schultze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfliegen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**